

**POLLICHIA, Verein für Naturforschung, Naturschutz und  
Umweltbildung e.V.**

# **Satzung der Ortsgruppe Edenkoben**

Vom 28. März 2025

# **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1</b>	<b>Name und Sitz</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Vereinszweck</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks</b>	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Gemeinnützigkeit; Zuwendungen und Vergütungen an Mitglieder</b>	<b>4</b>
<b>§ 5</b>	<b>Geschäftsjahr</b>	<b>4</b>
<b>§ 6</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>4</b>
<b>§ 8</b>	<b>Mitgliedsbeitrag</b>	<b>4</b>
<b>§ 9</b>	<b>Ende der Mitgliedschaft</b>	<b>5</b>
<b>§ 10</b>	<b>Die Organe der Ortsgruppe</b>	<b>5</b>
<b>§ 11</b>	<b>Vorstand</b>	<b>5</b>
<b>§ 12</b>	<b>Vorstandssitzungen</b>	<b>5</b>
<b>§ 13</b>	<b>Aufgaben des Vorstandes</b>	<b>6</b>
<b>§ 14</b>	<b>Mitgliederversammlung</b>	<b>6</b>
<b>§ 15</b>	<b>Aufgaben der Mitgliederversammlung</b>	<b>7</b>
<b>§ 16</b>	<b>Änderung der Satzung</b>	<b>7</b>
<b>§ 17</b>	<b>Wahlen</b>	<b>7</b>
<b>§ 18</b>	<b>Auflösung der Ortsgruppe</b>	<b>8</b>
<b>§ 19</b>	<b>Protokoll</b>	<b>8</b>

## **§ 1 Name und Sitz**

Die Ortsgruppe führt den Namen „POLLICHIA, Verein für Naturforschung, Naturschutz und Umweltbildung e.V. – Ortsgruppe Edenkoben“ und hat ihren Sitz in Edenkoben. Sie ist eine Untergruppe des Hauptvereins „POLLICHIA, Verein für Naturforschung, Naturschutz und Umweltbildung e.V.“ mit Sitz in Bad Dürkheim: Der Hauptverein ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Vereinszweck**

Die Ortsgruppe Edenkoben verfolgt folgende Ziele:

- Förderung der Naturwissenschaften und ihrer Begleitwissenschaften in Forschung, Lehre und Anwendung;
- Förderung der naturwissenschaftlichen Landesforschung und der Landespflege;
- Förderung des Zusammenschlusses der naturwissenschaftlich tätigen Kräfte und Freunde der Natur;
- Landespflegearbeiten auf schützenswerten Flächen;
- Verbreitung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse in allen Kreisen der Bevölkerung;
- Tätige Förderung des Natur- und Umweltschutzes einschließlich seiner wissenschaftlichen Grundlagen.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind vor allem:

- Durchführung von Vorträgen, Veröffentlichungen, Exkursionen, Lehrveranstaltungen, Ausstellungen usw.;
- Betreuung und Pflege schutzwürdiger Gebiete und Objekte;
- Förderung von Büchereien und Sammlungen naturwissenschaftlichen Inhaltes;
- Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen und Einrichtungen, im Rahmen des Naturschutzes;
- Durchführung von Veranstaltungen zur Stärkung des Informationsaustausches und der Umweltbildung;
- Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens in der Jugendarbeit;
- Ausbau und Festigung der Vereinsorganisation;
- Durchführung der Mitgliederversammlungen der Ortsgruppe;
- Förderung und Unterstützung des Hauptvereins und dessen Einrichtungen und Stiftungen.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit; Zuwendungen und Vergütungen an Mitglieder**

(1) Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Sie ist überparteilich und überkonfessionell. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitgliedsbeiträge, Spenden und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Ortsgruppe keinen Anspruch auf Rückzahlung oder auf das Vermögen der Ortsgruppe.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Die Aufnahme der Mitglieder wird vom Präsidium des Hauptvereins ausgesprochen, das Verfahren ist in der Satzung des Hauptvereins geregelt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das aktive, jede natürliche Person auch das passive Wahlrecht, sofern diese Satzung bzw. die Satzung des Hauptvereins nichts anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Hauptvereins und der Ortsgruppe teilzunehmen und die Einrichtungen der POLLICHIA zu nutzen.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, an den Aufgaben der Ortsgruppe nach Maßgabe ihrer Kräfte mitzuwirken.

(4) Die Mitglieder erhalten die vom Hauptverein herausgegebenen Zeitschriften. Näheres regelt die Satzung des Hauptvereins.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Das Nähere regelt die Satzung des Hauptvereins.

## **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Kündigung, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Das Nähere ist in der Satzung des Hauptvereins geregelt.

## **§ 10 Die Organe der Ortsgruppe**

Die Organe der Ortsgruppe sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Rechner,
- e) und gegebenenfalls einem Beisitzer.

(2) Alle Vorstandspositionen können auch durch zwei Personen besetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung nach § 17 Abs. 2 zustimmt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte und handelt im Rahmen der ihm durch Beschluss der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und hat dieser jährlich einen Bericht nebst Rechnungslegung für das vergangene Jahr zu erstatten.

(4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

(5) Der (Die) Vorsitzende(n), der (die) 2. Vorsitzende(n), der (die) Schriftführer und der (die) Rechner sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen der (die) 2. Vorsitzende(n) nur bei Verhinderung des (der) Vorsitzenden, der (die) Rechner oder der (die) Schriftführer nur bei Verhinderung des (der) Vorsitzenden und des (der) 2. Vorsitzenden handeln.

## **§ 12 Vorstandssitzungen**

(1) Der Vorstand tagt bei Bedarf (mindestens einmal im Jahr), wenn dringende Geschäfte es erfordern oder auf Antrag eines seiner Mitglieder.

(2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Regel 14 Tage vor der Sitzung einberufen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und mindestens zwei weitere seiner Mitglieder anwesend sind. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal innerhalb von 4 Wochen zum gleichen Tagesordnungspunkt eingeladen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend ist.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung,
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresabschlusses,
- c) Erstattung des Jahresberichtes,
- d) Vorschläge über die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel,
- e) Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten und Erfüllung der Vereinsaufgaben,
- f) Entscheidungen, soweit sie in der Satzung vorgesehen sind.
- g) Der Vorstand kann auf Basis der Satzung eine Geschäftsordnung beschließen, in der die Arbeitsweise des Vorstandes und die Zuständigkeiten geregelt sind.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorsitzende setzt Ort und Zeit der Mitgliederversammlung fest, sie findet jährlich mindestens einmal statt (bis spätestens 31. Mai).

(2) Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er muss sie einberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Ortsgruppe unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand.

(4) Beantragte Satzungsänderungen sind im Wortlaut anzugeben. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können beim Vorsitzenden bis 14 Tage vor der Tagung schriftlich eingebracht werden. Der Vorsitzende kann sie auf die Tagesordnung setzen, ohne dass diese Ergänzung erneut bekannt gemacht werden muss.

## **§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Satzung, über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Ortsgruppe,
- b) Entgegennahme und Auswertung des Geschäftsberichts,
- c) Beratung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- d) Entscheidung über die einzelnen Punkte der Tagesordnung,
- e) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer,
- f) Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand,
- g) Die Mitgliederversammlung nimmt eine vorliegende Geschäftsordnung des Vorstandes zur Kenntnis.

(2) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung geschieht offen durch Zuruf (Erheben der Hand) oder bei Widerspruch geheim durch Stimmzettel.

## **§ 16 Änderung der Satzung**

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **§ 17 Wahlen**

(1) Zur Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss aus ihrer Mitte. Er besteht aus dem Wahlleiter und einem Schriftführer.

(2) Auf Antrag kann durch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestimmt werden, dass eine oder mehrere Vorstandsposten nach § 11 Abs. 2 durch zwei Personen gleichzeitig besetzt werden können.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, entscheidet das Los, welches durch den Wahlleiter zu ziehen ist.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Ebenso die beiden Rechnungsprüfer. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Gewählten ihre Ämter bis zu Neuwahlen weiter. Scheidet ein Gewählter während der Amtszeit aus, tritt an seine Stelle der Stellvertreter. Ist kein Stellvertreter vorhanden, bestimmt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson

## **§ 18 Auflösung der Ortsgruppe**

(1) Die Ortsgruppe kann nur durch Beschluss einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder und der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Ist aufgrund der zu geringen Anzahl der Anwesenden eine Entscheidung über die Auflösung nicht möglich, kann innerhalb von 4 Wochen zum gleichen Zweck eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese entscheidet über die Auflösung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe an den Hauptverein, Pollichia e.V. Sitz Bad Dürkheim, Verein für Naturforschung, Naturschutz und Umweltbildung, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19 Protokoll**

(1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung hat der Schriftführer oder bei dessen Verhinderung ein jeweils zu bestimmender Protokollführer eine Niederschrift fertigen. Sie ist vom Leiter der Versammlung oder Sitzung sowie vom Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Abschriften aller Niederschriften.

(3) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung wird zu Beginn der nachfolgenden Mitgliederversammlung verlesen.

(4) Die Niederschriften gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Zustellung oder dem Datum der Mitgliederversammlung widersprochen wird. Der Widerspruch ist mündlich oder schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

## **Änderungshistorie der Satzung**

<b>Datum</b>	<b>Änderung</b>
04.09.2008	Neufassung der Satzung
06.12.2016	Ergänzung § 18 Abs. 2
28.03.2025	Anpassungen in § 2, § 3, § 13, § 15 sowie § 11 Abs. 5, Ergänzung von § 11 Abs. 2 sowie § 17 Abs. 2.

Tabelle 1: Änderungshistorie der Satzung

**Ort und Datum:** Edenkoben, 18.04.2025

gez. Günther Hahn, 1. Vorsitzender

gez. Rolf Lambert, 1. Vorsitzender

gez. Malte Carstensen, 2. Vorsitzender

gez. Hannah Holzer, Schriftführer